

Abgabe von Abfällen an die Natur

Definition der berechneten Größe

Abfälle im Sinne des Gesetzes¹⁾ sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) legt in § 4 eine Zielhierarchie fest, nach der Abfälle in erster Linie zu vermeiden sind, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. In zweiter Linie sind Abfälle „ordnungsgemäß und schadlos“ stofflich oder energetisch zu verwerten und erst nach ihrer Verwertung „gemeinwohlverträglich“ zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, Behandlung, Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung. Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)²⁾ sind 20 verschiedene Herkunftsbereiche von Abfällen definiert. Der sechsstellige Abfallschlüssel nach AVV ergibt sich aus der jeweiligen zweistelligen Kapitelnummer, dem zweistelligen Unterkapitel sowie der zweistelligen Zuordnung des Abfalls³⁾. Die gefährlichen Abfälle werden im AVV mit einem Sonderzeichen (*) gekennzeichnet.

Nach dem ersten Umweltstatistikgesetz (UStatG) von 1974 wurde das umweltstatistische Programm durch das Umweltstatistikgesetz von 1994 modifiziert. Dieses Gesetz wurde in das Gesetz zur Straffung der Umweltstatistiken vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) reformiert.

Inhaltlich werden die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 bis 5 Umweltstatistikgesetz (UStatG) festgelegt. In der Erhebung der Abfallentsorgung werden die Betreiber von zulassungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen jährlich nach Art, Herkunft und Verbleib der behandelnden Abfälle befragt. Alle zwei Jahre, jeweils in den geraden Jahren, werden darüber hinaus bestimmte Ausstattungsmerkmale bei den befragten Abfallentsorgungsanlagen erhoben.

Bedeutung der berechneten Größe

Die geordnete Entsorgung des Abfalls ist zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt, geboten. Ziel der Erhebung ist es, das Aufkommen, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen zu dokumentieren. Aus den Angaben über die Anlieferung von Abfall an Behandlungsanlagen sowie mithilfe weiterer Informationen wie z. B. über gefährliche Abfälle sowie Siedlungsabfälle, die aus verschiedenen Datenquellen stammen, wird im Statistischen Bundesamt aus den Einzelinformationen eine Abfallgesamtrechnung, die Abfallbilanz, erstellt. Demnach sind die Abfallgruppen Siedlungsabfälle, Bau- und Abbruchabfälle, Bergematerial aus dem Bergbau und Abfälle aus Produktion und Gewerbe die wichtigsten Komponenten des Gesamtaufkommens an Abfall.

1) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) – 2) Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) – 3) Martin Kranert [Hrsg.], Klaus Cord-Landwehr [Hrsg.], Einführung in die Abfallwirtschaft, Wiesbaden 2002

Rechenbereiche

a) Art der Abfälle

- Siedlungsabfälle
- Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)
- Bergematerial aus dem Bergbau
- Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)
- Abfälle aus Produktion und Gewerbe

b) Art der Entsorgung

- Deponierung
- Verfüllmaßnahmen Übertage/Untertage
- Verwertung von Bauabfällen nach Aufbereitung
- Bergematerial aus dem Bergbau

Datenquellen

Statistikbezeichnung	EVAS-Nummer ¹⁾ oder nicht amtliche Datenquelle	Verfügbare Jahre	Verwendet für Rechenbereich
a) Abgabe von Abfällen an die Natur nach Art der Abfälle			
Abfallentsorgung	32 111	1996 – 20XX jährlich	Siedlungsabfälle; Abfälle aus Produktion und Gewerbe; Bergematerial aus dem Bergbau; Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)
Abfallentsorgung/Statistik über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen	32 111/32 141	1996 – 20XX jährlich	Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Straßenaufbruch)
b) Abgabe von Abfällen an die Natur nach Art der Entsorgung			
Abfallentsorgung	32 111	1996 – 20XX jährlich	Verfüllmaßnahmen Übertage/Untertage (VÜ/VU); Bergematerial aus dem Bergbau (NB)
Abfallentsorgung	32 111	1996 – 20XX, ab 2004 mit Entsorgungswirtschaft zusammengefasst, seit 2004 jährlich	Deponierung
Statistik über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen	32 141	1996 – 20XX zweijährlich	Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen (BS 1); Bau- und Abbruchabfälle

1) EVAS: Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Rechengang

Der Rechengang entspricht im Grundsatz den Vorgaben der Bundesrechnung. Um die bestmögliche Genauigkeit bei der Berechnung von Abfällen zu erreichen, werden verschiedene statistische Erhebungen genutzt. Die Erhebungen, die wichtige Ausgangsdaten zur Berechnung von Abfällen enthalten, werden vom jeweiligen statistischen Amt durchgeführt. Die Länderergebnisse werden entsprechend der Spezifikation vorbereitet und von den Mitgliedern des AK UGRdL an das Koordinierungsland (Sachsen-Anhalt) geliefert. Die zur Verfügung gestellten Daten werden der Plausibilitätsprüfung unterzogen und unter Berücksichtigung der Spezifikationsänderung vom 2006 zu einem Deutschlandwert aufsummiert. Die vergleichbaren Positionen werden mit den Ergebnissen aus der Fachserie 19, Reihe 1 abgestimmt.

Die Darstellung der Länderdaten erfolgt in folgenden Tabellen:

- Abgabe von Abfällen an die Natur 1996 – 20XX (das Gesamtaufkommen von Abfällen),
- Abgabe von Abfällen an die Natur durch Deponierung 1996 – 20XX (Unterposition des Materialkontos),
- Abgabe von Siedlungsabfällen an die Natur 1996 – 2008,
- Abgabe von Abfällen an die Natur nach Abfallarten (jährlich),
- Abgabe von Abfällen an die Natur nach Art der Entsorgung (jährlich),
- importierter Abfall zur letzten Verwendung 1996 – 20XX (Position des Materialkontos),
- Empfang von Abfall zur letzten Verwendung aus anderen Bundesländern 1996 – 20XX (Position des Materialkontos).

Begriffsbestimmungen:

Siedlungsabfälle sind Abfälle aus Haushaltungen sowie andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind. Zu den Siedlungsabfällen zählen Abfälle mit den EAV-Abfallschlüsseln 20 (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen) und 1501 (Verpackungen – einschließlich getrennt gesammelter, kommunaler Verpackungsabfälle). Die Position Siedlungsabfälle beinhaltet:

- ab 2002: EAV 2-Steller 20 der nicht nachweispflichtigen Abfälle,
- von 1999 bis 2001: EAK 2-Steller 20 und 30 der nicht nachweispflichtigen Abfälle,
- von 1996 bis 1998: LAGA 1-Steller 9 der nicht nachweispflichtigen Abfälle.

Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Straßenaufbruch)

Nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) werden Bauabfälle mit dem EAV-Code 17 (Bau- und Abbruchabfälle) verschlüsselt. Die Berechnungen erfolgen:

- ab 2006: Input und Output nach den EAV Abfallarten,
- ab 2002: EAV 2-Steller 17 der nicht nachweispflichtigen Abfälle,
- von 1999 bis 2001: EAK 2-Steller 17 der nicht nachweispflichtigen Abfälle,
- von 1996 bis 1998: LAGA 1-Steller 3 der nicht nachweispflichtigen Abfälle.

Neben den statistischen Erhebungen der Abfallentsorgung gingen bestimmte Stoffe aus der Erhebung BS 1 in die Berechnung der Bau- und Abbruchabfälle ein, und zwar erfasste man bis

2004 aus der BS 1 Betonrecyclat (aus Bauschutt, Straßenbruch), Ziegelrecyclat (aus Bauschutt), Recyclat aus Sand, Kies, Schotter, Pflaster, Gips und Gemischen mineralischer Stoffe, Bodenaushub aufbereitet/ausgesiebt.

Bergematerial aus dem Bergbau

Berichtspflichtige sind Betriebe und Einrichtungen des untertägigen Bergbaus, die naturbelassene Stoffe oder Abfälle auf Haldendeponien und Bergehalden übertägig ablagern. In diese Abfallposition gehen Abgaben aus der Erhebung über naturbelassene Stoffe im Bergbau ein.

- Ab 2006 wird der Input nach EAV Abfallarten erfasst.
- Von 1996 bis 2005 erfolgt keine Erfassung nach LAGA bzw. Abfallartenkatalog.

Sonderabfälle (gefährliche Abfälle bzw. besonders überwachungspflichtige Abfälle)

Hierzu zählen alle nachweispflichtigen Abfälle. Gefährliche Abfälle gemäß § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sind Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße: gesundheits-, boden-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder solche hervorrufen können. Derartige Abfälle wurden bis zum 14. Juli 2006 im § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) als „besonders überwachungspflichtige Abfälle“ bezeichnet. Mit der Änderung dieses Gesetzes in das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 15. Juli 2006 wurden die Begriffsbestimmungen im deutschen Abfallrecht an das EU-Recht angepasst, sodass der Begriff seit dem 01.02.2007 „gefährlicher Abfall“ lautet. Alle übrigen Abfälle sind als „nicht gefährliche Abfälle“ bezeichnet. Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten unterliegt der allgemeinen Überwachung der zuständigen Behörde.

Abfälle aus Produktion und Gewerbe

Hierzu gehören die in der Tabelle 5.7 (Abgabe von Abfällen an die Natur nach Abfallarten) aufgeführten Abfälle, die nicht zu den Siedlungsabfällen, dem Bergematerial aus dem Bergbau, den Bau- und Abbruchabfällen und den Sonderabfällen zählen. Sie bilden die Position „Abfälle aus Produktion und Gewerbe“. Hierunter gehören:

- ab 2002: EAV 2-Steller (außer 17 und 20 der nicht nachweispflichtigen Abfälle),
- von 1999 bis 2001: EAK 2-Steller (außer 17, 20 und 30 der nicht nachweispflichtigen Abfälle),
- von 1996 bis 1998: LAGA 1-Steller (außer 3 und 9 der nicht nachweispflichtigen Abfälle).

Deponierung

Deponien sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle zeitlich unbegrenzt abgelagert werden. Erfasst werden alle Deponien in der Betriebsphase. Die Betriebsphase umfasst die Ablagerungs- und Stilllegungsphase. Endgültig stillgelegte Deponien (Nachsorgephase) sind nicht enthalten. Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen bestehen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Die Unterteilung nach Deponieklassen ist in der Deponieverordnung (DepV)⁴⁾ vom 24. Juli 2002 geregelt.

4) Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860)

Sie geht von Deponien der Klasse 0 für Inertabfälle bis zur Klasse 4 für Untertagedeponien, in denen Abfälle vollständig von Gestein eingeschlossen abgelagert werden.

Verfüllmaßnahmen Übertage/Untertage

Bergbaulicher Versatz in bergbaulichen Gruben, die noch im Betrieb sind oder die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Verwertung von Bauabfällen nach Aufbereitung

Die Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen erfolgt zweijährlich (in den geraden Jahren) bei den Betreibern der jeweiligen Anlagen. In den ungeraden Jahren werden die Ergebnisse des Vorjahres übernommen.

- Von 1996 bis 2004 wurden erfasst: Betonrecyclat (aus Bauschutt, Straßenaufbruch), Ziegelrecyclat (aus Bauschutt), Recyclat aus Sand, Kies, Schotter, Pflaster, Gips und Gemischen mineralischer Stoffe, Bodenaushub aufbereitet/ausgesiebt.
- Seit 2006 wird der Input und Output nach den EAV-Abfallarten erfasst. Die in der Tabelle 5.6 (Abgabe von Abfällen an die Natur nach Art der Entsorgung) erfasste Abfallmenge besteht aus der Summe der EAV-Nrn. 19120901 (Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau), 19120902 (Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau, einschl. Verfüllung), 19120905 (Erzeugnisse für sonstige Verwendung, z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände) und 19120900 (Mineralien, nicht differenzierbar, z. B. Sand, Steine).

Berechnungsqualität

Mit dieser Methode werden alle verfügbaren Informationen optimal genutzt, sodass bei der gegebenen Datenlage für die Länderrechnung eine bestmögliche Genauigkeit erreicht wird.

Die Berechnungen der einzelnen Größen werden in den jeweiligen statistischen Ämtern der Länder entsprechend der Spezifikation durchgeführt. In einigen Fällen entspricht die Summe der Länderergebnisse nicht dem Deutschlandwert. Die Berechnungsqualitäten der einzelnen Größen sind unter den entsprechenden Methodenbeschreibungen einzusehen.

Ergebnisse

Ab 1996 stehen jährliche Daten für alle Bundesländer zur Verfügung. Die Ergebnisse werden im Jahr t+2 in der Regel im Herbst veröffentlicht. Informationen darüber sind in den jeweiligen Methodenbeschreibungen zu finden. Darüber hinaus unterliegen einige Daten für einzelne Bundesländer der Geheimhaltung.

Literaturhinweise

Martin Kranert [Hrsg.], Klaus Cord-Landwehr [Hrsg.], Einführung in die Abfallwirtschaft, Wiesbaden 2002

Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Nationales Handbuch Materialkonto, Band 13 der Schriftenreihe Beiträge zu den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen, Wiesbaden 2004

Ansprechpartner/-in

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Anna Heilemann
Tel.: 0345 2318-338
E-Mail: ugr@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Wilfried Buggisch
Tel.: 0345 2318-305
E-Mail: ugr@stala.mi.sachsen-anhalt.de